



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 07

Niederkrüchten, den 9. März 2023

Vorlagen-Nr. 572-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21. März 2023

Ver- bzw. Zuteilung der stellv. Ausschussvorsitze

Sachverhalt:

Gemäß § 58 Absatz 5 Satz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten die Sätze 1 bis 5 für stellvertretende Vorsitzenden entsprechend.

Voraussetzung für die Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze gem. § 58 Absatz 5 Sätze 1 bis 4 GO NRW sind die Beschlüsse über die Bildung, Zusammensetzung und Besetzung der Ausschüsse.

Zu stellv. Ausschussvorsitzenden können gem. § 58 Absatz 5 Satz 1 GO NRW nur stimmberechtigte Ratsmitglieder bestellt werden.

Die Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze gem. § 58 Absatz 5 Sätze 1 bis 4 GO NRW findet Anwendung

- a) auf alle Ausschüsse, die der Rat kraft freier Selbstbestimmung gemäß § 57 Abs. 1 GO NRW gebildet hat (sog. Freiwillige Ausschüsse),
- b) auf die Ausschüsse, zu deren Bildung der Rat gemäß § 57 Absatz 2 GO NRW gesetzlich verpflichtet ist (sog. Pflichtausschüsse), jedoch mit Ausnahme des Hauptausschusses; hier wählt der Hauptausschuss gemäß § 57 Absatz 3 GO NRW aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden,

- c) auf diejenigen Ausschüsse, die der Rat nach anderen Gesetzen als der GO NRW zu bilden hat (z. B. Wahlprüfungsausschuss).

Das Zugreifverfahren gilt nicht für den Wahlausschuss, dessen stellvertretender Vorsitzender gemäß § 2 Absätze 2 und 3 KWahlG der Vertreter im Amt des Bürgermeisters ist.

§ 58 Absatz 5 GO NRW unterscheidet zwei Möglichkeiten bei der Besetzung der stellv. Ausschussvorsitze: eine Einigung der Fraktionen, der nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird, und eine Zuteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, falls die vorgenannte Einigung nicht zustande kommt.

1. Variante: Einigungsverfahren

Die Fraktionen können sich über die Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze einigen. Sofern dem sich aus der Einigung ergebenden Vorschlag nicht von einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder widersprochen wird, gilt der Vorschlag als angenommen. Eine Einstimmigkeit ist nicht erforderlich.

Da der Gesetzgeber eine Einigung als Grundlage für die Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze nur dann anerkennen will, wenn alle Fraktionen am Einigungsverfahren beteiligt waren, ist die Einigung durch Erklärung aller Fraktionsvorsitzenden in der Ratssitzung festzustellen. Sofern eine Fraktion von vornherein erklärt, sich nicht am Einigungsverfahren beteiligen zu wollen, ist das Einigungsverfahren als gescheitert anzusehen.

Anschließend ist durch Befragung bzw. Abstimmung festzustellen, ob jemand der Einigung widerspricht und ggfs. wie viele ihr widersprechen.

Bei der Abstimmung stimmt der Bürgermeister gemäß § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW nicht mit.

2. Variante: Zugreifverfahren

Kommt eine Einigung nicht zustande oder wird dem Vorschlag von mind. einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder widersprochen, so ist das Zugreifverfahren nach dem „d'Hondtschen Höchstzahlverfahren“ gemäß § 58 Absatz 5 Sätze 2 bis 5 GO NRW durchzuführen, ohne dass es insoweit eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf.

Durch dieses Verfahren soll sichergestellt werden, dass die Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze den politischen Kräfteverhältnissen innerhalb des Rates entspricht.

Die Ratsmitglieder müssen aber – vor der Anwendung des Zugreifverfahren – durch Mehrheitsbeschluss entscheiden, ob die stellv. Vorsitzende nach denselben Höchstzahlen wie bei den Vorsitzenden oder nach den Höchstzahlen, die auf die für die Vorsitzenden genutzten Höchstzahlen folgen, zugeteilt werden sollen.

Den Fraktionen bzw. den speziell für das Zugreifverfahren und hierzu ausdrücklich erklärten Fraktionsgemeinschaften werden die stellv. Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen bzw. der Fraktionsgemeinschaften durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Die Fraktionen bzw. die Fraktionsgemeinschaften benennen anschließend in der Reihenfolge der Höchstzahlen die Ausschüsse, deren stellv. Vorsitz sie beanspruchen, und bestimmen die stellv. Vorsitzenden.

Für die Berechnung der Höchstzahlen nach diesem Verfahren sind die tatsächlich in der Ratsitzung anwesenden Fraktionsmitglieder nicht entscheidend, sondern ausschließlich die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften.

Eine Berechnung der Höchstzahlen nach den Fraktionsstärken und den sich hieraus ergebenden Zugriffen liegt der Sitzungsvorlage als Anlage bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:						
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Ausschussvorsitze und stellv. Ausschussvorsitze - d'Hondtsches Höchstzahlverfahren

gez. Wassong